

Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

2026	Verkündet am 12. September 2026	Nr. 93
------	---------------------------------	--------

Artikelgesetz zur Änderung bauordnungsrechtlicher Vorschriften

Vom 1. September 2026

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1 Änderung der Bremischen Landesbauordnung

Die Bremische Landesbauordnung vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl.S. 270, 381), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl.S. 270, 381) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 16c wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 16c Anforderungen für die Verwendung von CE-gekennzeichneten sowie nicht seriengefertigten Bauprodukten“

b) Nach der Angabe zu § 51 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 51a Erleichterungen beim Umbau zur Wohnraumschaffung“

c) Die Angabe zu § 53 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 53 Bauherrschaft“

d) Die Angabe zu § 54 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 54 Entwurfsverfassende“

e) Die Angabe zu § 55 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 55 Unternehmen“

f) Die Angabe zu § 56 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 56 Bauleitende“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 4 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Abweichend von der Höhenbestimmung nach Satz 2 ist ein bestehendes Gebäude in die Gebäudeklasse 2 einzustufen, wenn

1. von der Höhe der Fußbodenoberkante des höchstgelegenen Aufenthaltsraumes über der Stelle der Geländeoberfläche, von der ein Aufenthaltsraum jeder Nutzungseinheit über die Rettungsgeräte der Feuerwehr erreichbar ist, die Höhe des Gebäudes 7 Meter nicht überschreitet,
2. es in geschlossener Bauweise errichtet ist,
3. es sich um ein Wohngebäude im Sinne des Absatzes 5 handelt und
4. es aus nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 Quadratmetern besteht.“

b) Absatz 3a wird durch den folgenden Absatz 3a ersetzt:

„(3a) Bestehende Gebäude sind Gebäude nach Absatz 2 und 3, deren Aufnahme der Nutzung seit dem 1. Juli 2024 mindestens fünf Jahre zurückliegt. Insbesondere bei baulichen Änderungen bestehender Gebäude im Sinne des Satzes 1 gilt Folgendes:

1. Aufstockung ist das nachträgliche Hinzufügen von Geschossen nach Absatz 6 oder 7,
2. Umbau ist die innere Veränderung von Bestandsgebäuden ohne wesentliche Veränderung der Gebäudekubatur,
3. Ausbau ist die innere Vergrößerung von Bestandsgebäuden ohne wesentliche Veränderung der Gebäudekubatur,
4. Erweiterung ist der nachträgliche Anbau an bestehende Gebäude mit Ausweitung der Grundfläche.“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 8 wird durch die folgende Nummer 8 ersetzt:

„8. Schank- und Speisegaststätten mit mehr als 40 Gastplätzen in Gebäuden oder mehr als 1 000 Gastplätzen im Freien, Beherbergungsstätten mit mehr als zwölf Betten, Vergnügungsstätten sowie Spielhallen und Wettbüros,“

bb) Nummer 18 wird durch die folgende Nummer 18 ersetzt:

„18. in den Fällen von Absatz 1 Satz 2 Nummer 11 Regallager mit einer Oberkante Lagerguthöhe von mehr als 7,50 Metern,“

d) Absatz 15 wird durch den folgenden Absatz 15 ersetzt:

„(15) Bauprodukte sind

1. Produkte, Baustoffe, Bauteile und Anlagen sowie Bausätze gemäß Artikel 3 Nummer 17 der Verordnung (EU) 2024/3110 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr 305/2011 (ABl. L. 2024/3110 vom 18.12.2024), die hergestellt werden, um dauerhaft, auch wiederholt, in bauliche Anlagen eingebaut zu werden,
2. aus Produkten, Baustoffen, Bauteilen sowie Bausätzen gemäß Artikel 3 Nummer 17 der Verordnung (EU) 2024/3110 vorgefertigte Anlagen, die hergestellt werden, um mit dem Erdboden verbunden zu werden

und deren Verwendung sich auf die Anforderungen nach § 3 Satz 1 auswirken kann. Als Hersteller gilt auch, wer gebrauchte Bauprodukte als verantwortlicher Dienstleister für die Wiederverwendung bereitstellt.“

3. § 3 wird durch den folgenden § 3 ersetzt:

„§ 3

Allgemeine Anforderungen

Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern, in ihrer Nutzung zu ändern, dauerhaft instand zu halten und zu beseitigen, dass

1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit nicht gefährdet,
2. die natürlichen Lebensgrundlagen geschont, Aspekte der Nachhaltigkeit, des Klimaschutzes und der Klimaanpassung im Sinne des Bremischen Klimaschutz- und Energiegesetzes angemessen berücksichtigt,
3. keine unzumutbaren Belästigungen verursacht,
4. Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt sowie
5. die Belange von Menschen mit Behinderung oder Mobilitätseinschränkung sowie die besonderen Sicherheitsbedürfnisse von Frauen und Kindern angemessen berücksichtigt

werden.

Bei der Planung, Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sind deren Lebenszyklusphasen zu berücksichtigen und es ist anzustreben, dass bei einer Beseitigung der baulichen Anlage oder ihrer Teile die anfallenden Baustoffe und Teile des Bauwerks wiederverwendet oder recycelt werden können.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 6 wird der folgende Absatz 6a eingefügt:

„(6a) Abweichend von Absatz 6 Satz 1 beträgt die Abstandsfläche für Windenergieanlagen im Außenbereich, in Gewerbe- und Industriegebieten oder in Sondergebieten für Windenergie 0,2 H, mindestens jedoch 3 Meter. Die Tiefe der Abstandsfläche bemisst sich bei Windenergieanlagen nach deren Gesamthöhe, die sich aus der Nabenhöhe zuzüglich des Rotorradius ergibt. Die Abstandsfläche ist ein Kreis um den geometrischen Mittelpunkt des Mastes.“

b) Absatz 9 Nummer 5 wird durch die folgende Nummer 5 ersetzt:

„5. der Ersatz von Gebäuden oder Gebäudeteilen bis zu den bisherigen Abmessungen innerhalb der bislang bestehenden Abstandsflächen,“

5. § 13 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b wird durch den folgenden Buchstaben b ersetzt:

„b) ob es sich um die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung einer schutzbedürftigen Nutzung nach § 70 Absatz 3 Satz 2 handelt, die im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen bekanntgemacht und für die von der Immissionsschutzbehörde der angemessene Sicherheitsabstand im Sinne des § 3 Absatz 5c des Bundesimmissionsschutzgesetzes zu ermitteln ist.“

6. § 16c wird durch den folgenden § 16c ersetzt:

„§ 16c

Anforderungen für die Verwendung von CE-gekennzeichneten sowie nicht seriengefertigten Bauprodukten

(1) Ein Bauprodukt, das die CE-Kennzeichnung trägt, darf verwendet werden, wenn die erklärten Leistungen den in diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes festgelegten Anforderungen für diese Verwendung entsprechen.

(2) Ein Bauprodukt, das nach den Voraussetzungen des Artikel 14 der Verordnung (EU) 2024/3110 ohne Leistungs- und Konformitätserklärung und ohne CE-Kennzeichnung auf dem Markt bereitgestellt wird, muss den in diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes festgelegten Anforderungen für diese Verwendung entsprechen.

(3) Die §§ 17 bis 25 Absatz 1 gelten nicht für Bauprodukte, die die CE-Kennzeichnung aufgrund der Verordnung (EU) 2024/3110 tragen.“

7. In § 25 Absatz 2 wird die Angabe „Nummer 305/2011“ durch die Angabe „2024/3110“ ersetzt.

8. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 und 3 werden durch die folgenden Absätze 2 und 3 ersetzt:

„(2) Brandwände sind erforderlich als

1. Gebäudeabschlusswand unter entsprechender Anwendung von § 6 Absatz 3, ausgenommen von Gebäuden ohne Aufenthaltsräume und ohne Feuerstätten mit nicht mehr als 50 Kubikmeter Brutto-Rauminhalt, wenn diese Abschlusswände an oder mit einem Abstand von weniger als 2,50 Meter gegenüber der Grundstücksgrenze errichtet werden, es sei denn, dass ein Abstand von mindestens 5 Metern zu bestehenden oder nach den baurechtlichen Vorschriften zulässigen künftigen Gebäuden gesichert ist,
2. innere Brandwand zur Unterteilung ausgedehnter Gebäude in Abständen von nicht mehr als 40 Metern,
3. innere Brandwand zur Unterteilung landwirtschaftlich genutzter Gebäude in Brandabschnitte von nicht mehr als 10 000 Kubikmetern Brutto-Rauminhalt,
4. Gebäudeabschlusswand zwischen Wohngebäuden und angebauten landwirtschaftlich genutzten Gebäuden sowie als innere Brandwand zwischen dem Wohnteil und dem landwirtschaftlich genutzten Teil eines Gebäudes.

(3) Brandwände müssen auch unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung feuerbeständig sein und aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Anstelle von Brandwänden sind in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 1 bis 3 zulässig

1. für Gebäude der Gebäudeklasse 4 Wände, die auch unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung hochfeuerhemmend sind,
2. für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 hochfeuerhemmende Wände,
3. für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 Gebäudeabschlusswände, die jeweils von innen nach außen die Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden und aussteifenden Teile des Gebäudes, mindestens jedoch feuerhemmende Bauteile, und von außen nach innen die Feuerwiderstandsfähigkeit feuerbeständiger Bauteile haben.

In den Fällen des Absatzes 2 Nummer 4 sind anstelle von Brandwänden feuerbeständige Wände zulässig, wenn der Brutto-Rauminhalt des landwirtschaftlich genutzten Gebäudes oder Gebäudeteils nicht größer als 2 000 Kubikmeter ist.“

b) Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz 5 ersetzt:

„(5) Brandwände sind 0,30 Meter über die Bedachung zu führen oder in Höhe der Dachhaut mit einer beiderseits 0,50 Meter auskragenden feuerbeständigen Platte aus nichtbrennbaren Baustoffen abzuschließen; darüber dürfen brennbare Teile des Daches nicht hinweggeführt werden. Verbleibende Hohlräume sind vollständig mit nichtbrennbaren Baustoffen auszufüllen. Bei Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3 sind Brandwände mindestens bis unter die Dachhaut zu führen. Satz 3 gilt auch für am 1. Juli 2024 rechtmäßig bestehende Gebäude, die durch Dachausbau zur

Schaffung von Wohnraum zu einem Gebäude der Gebäudeklasse 4 werden, entsprechend. Brennbare Dachlatten sind zulässig, wenn sie hohlraumfrei in nichtbrennbare, im Brandfall formstabile Dämmstoffe eingebettet sind; dies gilt entsprechend für bauphysikalisch notwendige Folien, wenn sie im Bereich der Brandwand hohlraumfrei verlegt und ober- und unterseitig vollständig von nichtbrennbaren Baustoffen abgedeckt sind.“

c) Absatz 7 wird durch den folgenden Absatz 7 ersetzt:

„(7) Bauteile mit brennbaren Baustoffen dürfen über Brandwände nicht hinweggeführt werden; § 40 Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt. Bei Außenwandkonstruktionen, die eine seitliche Brandausbreitung begünstigen können, wie hinterlüfteten Außenwandbekleidungen oder Doppelfassaden, sind gegen die Brandausbreitung im Bereich der Brandwände besondere Vorkehrungen zu treffen. Außenwandbekleidungen von Gebäudeabschlusswänden müssen einschließlich der Dämmstoffe und Unterkonstruktionen nichtbrennbar sein. Abweichend von Satz 1 und 3 sind Dämmstoffe aus schwerentflammbaren Baustoffen bis zu einer Höhe von 0,50 Meter über der Geländeoberfläche zulässig. Bauteile dürfen in Brandwände nur soweit eingreifen, dass deren Feuerwiderstandsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird; für Leitungen, Leitungsschlitze und Schornsteine gilt dies entsprechend.“

d) Absatz 10 wird durch den folgenden Absatz 10 ersetzt:

„(10) Absatz 2 Nummer 1 gilt nicht für seitliche Wände von Vorbauten im Sinne des § 6 Absatz 7 Nummer 2 und Absatz 8 Satz 1 Nummer 6, wenn sie von dem Nachbargebäude oder der Nachbargrenze einen Abstand einhalten, der ihrer eigenen Ausladung entspricht, mindestens jedoch 1 Meter beträgt.“

9. § 32 Absatz 11 wird durch den folgenden Absatz 11 ersetzt:

„(11) Flachdachflächen ab insgesamt 50 Quadratmetern sind flächig und dauerhaft zu begrünen, soweit

1. unter Berücksichtigung von Absatz 4 Nummer 2 die Beschaffenheit, Konstruktion und Gestaltung der Dachfläche es zulässt und
2. durch die Maßnahme kein wirtschaftlich unzumutbarer Mehraufwand entsteht.

Die durchwurzelbare Schichtdecke muss mindestens 10 Zentimeter betragen. Bei hallenartigen Gebäuden sind geringere Schichtdecken zulässig, sofern die durchwurzelbare Schicht mindestens 4 Zentimeter beträgt und der Spitzenabfluss (Cs-Wert) mindestens den Wert 0,6 erfüllt. Flächen für haustechnische Anlagen, für Tageslicht-Beleuchtungselemente und Dachterrassen sind bis zu einem Flächenanteil von insgesamt 30 Prozent der jeweiligen Flachdachfläche von der Begrünung ausgenommen. Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht für Flachdachflächen von Gebäuden der Gebäudeklasse 1 und 2 soweit diese nach dem Bremischen Solargesetz oder aufgrund einer örtlichen Bauvorschrift zur Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Strom durch Nutzung solarer Strahlungsenergie (Photovoltaikanlagen) genutzt werden sollen. Die Sätze 1 bis 4 gelten für Gebäude der Gebäudeklassen 3 bis 5 für den verbleibenden Teil

der Flachdachfläche, sofern Photovoltaikanlagen auf denselben Flachdachflächen zu errichten sind. Bei einer Kombination der Begrünung von Flachdachflächen und der Errichtung von Photovoltaikanlagen reduziert sich die zu begrünende Flachdachfläche um den Anteil, der nach dem Bremischen Solargesetz oder einer örtlichen Bauvorschrift für die Errichtung von Photovoltaikanlagen vorzuhalten ist.“

10. Nach § 34 Absatz 7 wird der folgende Absatz 8 eingefügt:

„(8) Absatz 4 gilt nicht für Treppen, die nach § 35 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 ohne eigenen Treppenraum zulässig sind.“

11. § 39 Absatz 1 bis 3 wird durch die folgenden Absätze 1 bis 3 ersetzt:

„(1) Aufzüge im Innern von Gebäuden müssen notwendige Fahrschächte haben, um eine Brandausbreitung in andere Geschosse ausreichend lang zu verhindern. In einem notwendigen Fahrschacht dürfen bis zu drei Aufzüge liegen. Aufzüge ohne notwendige Fahrschächte sind zulässig

1. innerhalb eines notwendigen Treppenraumes, ausgenommen in Hochhäusern,
2. innerhalb von Räumen, die Geschosse überbrücken,
3. zur Verbindung von Geschossen, die offen miteinander in Verbindung stehen dürfen,
4. in Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2, wenn sie sicher umkleidet sind.

(2) Die Wände notwendiger Fahrschächte müssen als raumabschließende Bauteile

1. in Gebäuden der Gebäudeklasse 5 feuerbeständig und aus nichtbrennbaren Baustoffen,
2. in Gebäuden der Gebäudeklasse 4 hochfeuerhemmend und
3. in Gebäuden der Gebäudeklasse 3 feuerhemmend

sein; Wände notwendiger Fahrschächte aus brennbaren Baustoffen müssen schachtseitig eine Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen in ausreichender Dicke haben. Fahrschachttüren und andere Öffnungen in Wänden notwendiger Fahrschächte mit erforderlicher Feuerwiderstandsfähigkeit sind so herzustellen, dass die Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 nicht beeinträchtigt werden.

(3) Notwendige Fahrschächte müssen zu lüften sein und eine Öffnung zur Rauchableitung mit einem freien Querschnitt von mindestens 2,5 Prozent der Fahrschachtgrundfläche, mindestens jedoch 0,10 Quadratmeter haben. Diese Öffnung darf einen Abschluss haben, der im Brandfall selbsttätig öffnet und von mindestens einer geeigneten Stelle aus bedient werden kann. Die Lage der Rauchaustrittsöffnungen muss so gewählt werden, dass der Rauchaustritt durch Windeinfluss nicht beeinträchtigt wird.“

12. § 40 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Leitungen dürfen durch raumabschließende Bauteile, für die eine Feuerwiderstandsfähigkeit vorgeschrieben ist, nur hindurchgeführt werden, wenn eine Brandausbreitung ausreichend lang nicht zu befürchten ist oder Vorkehrungen hiergegen getroffen sind; dies gilt nicht

1. für Gebäude der Gebäudeklassen 1 und 2,
2. innerhalb von Wohnungen,
3. innerhalb derselben Nutzungseinheit mit nicht mehr als insgesamt 400 Quadratmeter in nicht mehr als zwei Geschossen.

Auf Dächern dürfen Leitungen über Wände nach § 30 Absatz 2 hinweggeführt werden, sofern die Bauart den Technischen Baubestimmungen nach § 85 entspricht.“

13. § 48 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) In Wohngebäuden mit mehr als zwei Wohnungen oder auf dem Baugrundstück sind in der Nähe des Hauseingangs barrierefrei erreichbare Abstellräume für Kinderwagen, Fahrräder und Mobilitätshilfsmittel in ausreichender Anzahl herzustellen. Jede Wohnung muss über einen ausreichend großen Abstellraum verfügen.“

b) § 48 Absatz 5 wird gestrichen.

14. § 49 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Soweit Stellplätze sowie Fahrradabstellplätze aufgrund einer örtlichen Bauvorschrift nach § 86 Absatz 1 Nummer 4 notwendig sind, sind diese auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück herzustellen, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert wird; § 48 Absatz 2 bleibt unberührt. Alternativ oder ergänzend sind Maßnahmen eines vorhabenbezogenen Mobilitätsmanagements zulässig. ³Die Verpflichtung nach Satz 1 entfällt

1. wenn bei einem am 1. Juli 2024 rechtmäßig bestehenden Gebäude eine Wohnung geteilt oder Wohnraum durch Nutzungsänderung, durch Aufstocken des Gebäudes oder durch Ausbau des Dachraums geschaffen wird und
2. bei der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohngebäuden mit bis zu 10 Wohneinheiten.“

15. § 50 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 Satz 7 wird der folgende Satz eingefügt:

„Die Sätze 1 bis 3 und 7 gelten nicht, wenn durch nachträglichen Ausbau des Dachgeschosses, durch Aufstockung um bis zu zwei Geschosse oder durch Teilung von Wohnungen zusätzliche Wohnungen entstehen und entsprechend § 39 Absatz 4 Satz 6 auf die Herstellung eines ansonsten erforderlichen Aufzugs verzichtet wird.“

b) Absatz 5 Satz 1 Nummer 5 wird durch folgende Nummer 5 ersetzt:

„5. Änderungen oder Nutzungsänderungen im vorhandenen Bestand oder“

16. In § 51 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 1“ gestrichen.

17. Nach § 51 wird der folgende § 51a eingefügt:

„§ 51a

Erleichterungen beim Umbau zur Wohnraumschaffung

(1) Werden Nutzungseinheiten mit Aufenthaltsräumen eines rechtmäßig bestehenden Gebäudes zur Wohnraumschaffung umgenutzt oder geändert, sind auf bestehende Gebäude oder Bauteile die §§ 6, 15, 27 bis 32, 34, 35 Absatz 1 und 3 bis 8 sowie § 36 nicht anzuwenden.

(2) Werden rechtmäßig bestehende Gebäude mit Aufenthaltsräumen zur Wohnraumschaffung erstmals um ein Geschoss aufgestockt, findet § 6 für die Aufstockung keine Anwendung. Darüber hinaus gilt, dass:

1. auf bestehende Bauteile die §§ 27 bis 32, 34, 35 Absatz 1 und 3 bis 8 sowie § 36 nicht anzuwenden sind,
2. im Bereich der Aufstockung die an die bisherige Gebäudeklasse gestellten Anforderungen gelten,
3. in den Wänden notwendiger Treppenräume Öffnungen zu Kellergeschossen mindestens feuerhemmende und selbstschließende Abschlüsse haben müssen,
4. Öffnungen zu Nutzungseinheiten im Bereich der Aufstockung mindestens feuerhemmende, rauchdichte und selbstschließende Abschlüsse haben müssen, wenn bei bestehenden Gebäuden in notwendigen Treppenräumen die Treppe selbst oder Wand- und Deckenbekleidungen aus brennbaren Baustoffen bestehen oder die sonstigen Türen des notwendigen Treppenraums nicht mindestens den Anforderungen nach § 35 Absatz 6 entsprechen,
5. an oberster Stelle eine Öffnung nach § 35 Absatz 8 Satz 2 Nummer 2 zu schaffen ist, soweit in notwendigen Treppenräumen keine Fenster nach § 35 Absatz 8 Satz 2 Nummer 1 vorhanden sind.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Ausbauten im Sinne des § 2 Absatz 3a Satz 2 Nummer 3, einschließlich der Errichtung von Dachgauben und Zwerch-

giebeln. Bei Änderungen nach den Absätzen 1 und 2 findet § 15 Absatz 2 keine Anwendung.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Hochhäuser oder für Gebäude, die infolge der Änderung einen Sonderbautatbestand nach § 2 Absatz 4 erfüllen und für Anbauten im Sinne des § 2 Absatz 3a Satz 2 Nummer 4.“

18. § 53 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift des § 53 wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 53

Bauherrschaft“

b) Absatz 1 Satz 4 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Werden Bauprodukte verwendet, die die CE-Kennzeichnung nach der Verordnung (EU) 2024/3110 tragen, ist die Leistungs- und Konformitätserklärung bereitzuhalten“

19. Die Überschrift des § 54 wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 54

Entwurfsverfassende“

20. § 55 wird durch den folgenden § 55 ersetzt:

„§ 55

Unternehmen

(1) Jedes Unternehmen ist für die mit den öffentlich-rechtlichen Anforderungen übereinstimmende Ausführung der von ihm übernommenen Arbeiten und insoweit für die ordnungsgemäße Einrichtung und den sicheren Betrieb der Baustelle verantwortlich. Es hat die zur Erfüllung der Anforderungen dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes erforderlichen Nachweise und Unterlagen zu den verwendeten Bauprodukten und den angewandten Bauarten zu erbringen und auf der Baustelle bereitzuhalten. Bei Bauprodukten, die die CE-Kennzeichnung nach der Verordnung (EU) 2024/3110 tragen, ist die Leistungs- und Konformitätserklärung bereitzuhalten.

(2) Jedes Unternehmen hat auf Verlangen der Bauaufsichtsbehörde für Arbeiten, bei denen die Sicherheit der Anlage in außergewöhnlichem Maße von der besonderen Sachkenntnis und Erfahrung der Unternehmerin oder des Unternehmers oder von einer Ausstattung des Unternehmens mit besonderen Vorrichtungen abhängt, nachzuweisen, dass es für diese Arbeiten geeignet ist und über die erforderlichen Vorrichtungen verfügt.“

21. Die Überschrift des § 56 wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 56

Bauleitende“

22. § 61 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 Buchstabe h und i wird jeweils die Angabe „, außer im Geltungsbereich örtlicher Bauvorschriften nach § 86 Absatz 1 Nummer 1“ gestrichen.

bb) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Angabe „Energien außer im Geltungsbereich örtlicher Bauvorschriften nach § 86 Absatz 1 Nummer 1,“ wird durch die Angabe „Energien:“ ersetzt.

bbb) Nach Buchstabe b wird der folgende Buchstabe c eingefügt:

„c) Solaranlagen im Geltungsbereich einer städtebaulichen oder einer Satzung nach § 86 Absatz 1 Nummer 1, die Regelungen über die Zulässigkeit, den Standort und die Größe der Anlage enthält, wenn sie den Festsetzungen der Satzung nicht widerspricht,“

ccc) Die bisherigen Buchstaben c bis e werden zu den Buchstaben d bis f.

cc) In Nummer 7 Buchstabe a wird die Angabe „und im Geltungsbereich örtlicher Bauvorschriften nach § 86 Absatz 1 Nummer 1“ gestrichen.

dd) Nummer 11 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe c und d wird jeweils die Angabe „, außer im Geltungsbereich örtlicher Bauvorschriften nach § 86 Absatz 1 Nummer 1“ gestrichen.

bbb) In Buchstabe e wird die Angabe „und nicht im Geltungsbereich örtlicher Bauvorschriften nach § 86 Absatz 1 Nummer 1“ gestrichen.

ee) In Nummer 12 Buchstabe a, b und f wird jeweils die Angabe „, außer im Geltungsbereich örtlicher Bauvorschriften nach § 86 Absatz 1 Nummer 1 und 2“ gestrichen.

ff) Nummer 13 Buchstabe d wird durch den folgenden Buchstaben d ersetzt:

„d) Behelfsbauten, die der Landesverteidigung, dem Katastrophenschutz, dem Zivilschutz oder der Unfallhilfe dienen,“

gg) Nummer 15 wird wie folgt geändert:

aaa) Buchstabe b wird durch den folgenden Buchstaben b ersetzt:

„b) Zapfsäulen und Tankautomaten genehmigter Tankstellen sowie Ladestationen für Elektromobilität einschließlich technischer Nebenanlagen und die damit verbundene Änderung der Nutzung,“

bbb) Buchstabe g wird durch den folgenden Buchstaben g ersetzt:

„g) Vorhaben auf militärisch genutzten Liegenschaften.“

b) Absatz 3 Satz 8 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„§ 62 Absatz 3 Satz 4, § 66 Absatz 3 Satz 2, § 69 Absatz 2 Satz 1 bis 4, § 72 Absatz 5 Nummer 4 und Absatz 7 sowie § 80 Absatz 2 Nummer 1 gelten entsprechend.“

c) Absatz 6 Satz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „insbesondere liegt vor“ wird durch die Angabe „liegt insbesondere vor“ ersetzt.

bb) Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:

„2. nach dem Bremischen Hilfeleistungsgesetz ein Katastrophenfall, eine Krise oder ein außergewöhnliches Ereignis festgestellt ist,“

23. § 62 wird durch den folgenden § 62 ersetzt:

„§ 62

Genehmigungsfreistellung

(1) Keiner Genehmigung bedarf

1. unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 die Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von baulichen Anlagen,
2. unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 3 und 4 im Anwendungsbereich des
 - a) § 34 des Baugesetzbuches die Änderung und Nutzungsänderung von rechtmäßig bestehenden Gebäuden und deren Dachgeschossen zu Wohnzwecken einschließlich der Errichtung von Dachgauben bei Gebäuden,
 - b) § 35 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b des Baugesetzbuches die Errichtung und Änderung von Solaranlagen,
3. die Modernisierung und der Ersatz von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien (Repowering).

Satz 1 Nummer 1 und 2 gilt nicht, wenn die baulichen Anlagen Sonderbauten nach § 2 Absatz 4 sind oder werden sowie für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung

1. eines oder mehrerer Gebäude, wenn dadurch dem Wohnen dienende Nutzungseinheiten mit einer Größe von insgesamt mehr als 5 000 Quadratmeter Brutto-Grundfläche geschaffen werden, und
2. baulicher Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, wenn dadurch die gleichzeitige Nutzung durch mehr als 100 zusätzliche Besuchende ermöglicht wird,

die innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands eines Betriebsbereichs im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes liegen; ist der angemessene Sicherheitsabstand nicht bekannt, ist maßgeblich, ob sich das Vorhaben innerhalb des Achtungsabstands des Betriebsbereichs befindet.

(2) Nach Absatz 1 ist ein Bauvorhaben genehmigungsfrei gestellt, wenn

1. es im Geltungsbereich eines Bebauungsplans im Sinne des § 12, § 30 Absatz 1 oder des § 30 Absatz 2 des Baugesetzbuches mit Festsetzungen nach der Baunutzungsverordnung liegt,
2. es den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht widerspricht,
3. die Erschließung im Sinne des Baugesetzbuches gesichert ist und die Anforderungen der §§ 4 und 5 erfüllt sind und
4. die Gemeinde nicht innerhalb der Frist nach Absatz 3 Satz 2 erklärt, dass das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren durchgeführt werden soll oder eine vorläufige Untersagung nach § 15 Absatz 1 Satz 2 des Baugesetzbuches beantragt.

Wenn

1. erforderliche planungsrechtliche Ausnahmen oder Befreiungen nach § 31 Absatz 1 oder 2 des Baugesetzbuches sowie städtebauliche Ermessensentscheidungen nach der Baunutzungsverordnung bereits getroffen worden sind oder
2. die planungsrechtliche Zulässigkeit mit einem Vorbescheid nach § 75 festgestellt worden ist,

ist das Vorhaben abweichend von Satz 1 Nummer 2 auch genehmigungsfrei zu stellen bei Wohngebäuden, auch mit Räumen zur Ausübung freier Berufe nach § 13 der Baunutzungsverordnung, bei sonstigen baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind, und bei Garagen, Stellplätzen, Nebengebäuden und Nebenanlagen zu diesen Bauvorhaben.

(3) Die Bauherrschaft hat die erforderlichen Bauvorlagen bei der Gemeinde einzureichen. Mit dem Bauvorhaben darf einen Monat nach Eingang der erforderlichen Bauvorlagen bei der Gemeinde begonnen werden. Teilt die Gemeinde der Bauherrschaft vor Ablauf der Frist mit, dass kein Genehmigungs-

verfahren durchgeführt werden soll und sie eine Untersagung nach § 15 Absatz 1 Satz 2 des Baugesetzbuches nicht beantragen wird, darf die Bauherrschaft mit der Ausführung des Bauvorhabens beginnen. Das Recht zur Ausführung des Bauvorhabens entsprechend der eingereichten Bauvorlagen erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach Vorliegen der Voraussetzungen nach den Sätzen 2 und 3 mit dessen Ausführung nicht begonnen wurde, oder die Bauausführung mehr als drei Jahre unterbrochen worden ist.

(4) Die Erklärung der Gemeinde nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 erste Alternative kann insbesondere deshalb erfolgen, weil sie eine Überprüfung der sonstigen Voraussetzungen des Absatzes 2 oder des Bauvorhabens aus anderen Gründen für erforderlich hält. Darauf, dass die Gemeinde von ihrer Erklärungsmöglichkeit keinen Gebrauch macht, besteht kein Rechtsanspruch. Erklärt die Gemeinde, dass das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren durchgeführt werden soll, hat sie der Bauherrschaft vorgelegte Bauvorlagen zurückzureichen; dies gilt nicht, wenn die Bauherrschaft bei der Einreichung der Bauvorlagen bestimmt hat, dass diese im Fall der Erklärung nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 als Bauantrag zu behandeln sind. Die Bauherrschaft kann auch bereits mit Einreichung des Bauantrages für Vorhaben nach Absatz 1 Satz 1 die Durchführung eines vereinfachten Baugenehmigungsverfahrens nach § 63 verlangen.

(5) § 66 gilt entsprechend, soweit die Sätze 2 und 3 nichts Abweichendes regeln. Bei Vorhaben nach Absatz 1 Satz 1 sind nach § 66 Absatz 3 oder 4 erforderliche bauaufsichtliche Prüfungen isoliert bei der unteren Bauaufsichtsbehörde zu beantragen. § 66 Absatz 3 oder 4 gilt mit der Maßgabe, dass die bautechnischen Nachweise geprüft vorzulegen sind, sofern dies erforderlich ist; weitere Nachweise der Standsicherheit können nachgereicht werden. § 59 Absatz 2, § 68 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4, § 69 Absatz 2 Satz 1 bis 3 und Absatz 4, § 71 sowie § 72 Absatz 5 Nummer 2 bis 4 und Absatz 6 und 7 sind entsprechend anzuwenden.“

24. § 63 Absatz 1 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Bei verfahrenspflichtigen baulichen Anlagen, die keine Sonderbauten nach § 2 Absatz 4 sind und auch nicht in den Anwendungsbereich des § 62 fallen, prüft die Bauaufsichtsbehörde

1. die Übereinstimmung mit den Vorschriften über die Zulässigkeit der baulichen Anlagen nach den §§ 29 bis 38 des Baugesetzbuches,
2. die Übereinstimmung mit den Vorschriften der §§ 4 bis 6, § 33 und § 50,
3. beantragte Abweichungen im Sinne des § 67 Absatz 1 und 2 Satz 2 sowie
4. andere öffentlich-rechtliche Anforderungen, soweit wegen der Baugenehmigung eine Entscheidung nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entfällt oder ersetzt wird.“

25. § 64 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Bei Sonderbauten nach § 2 Absatz 4 prüft die Bauaufsichtsbehörde

1. die Übereinstimmung mit den Vorschriften über die Zulässigkeit der baulichen Anlagen nach den §§ 29 bis 38 des Baugesetzbuches,
 2. die Vorschriften dieses Gesetzes und aufgrund dieses Gesetzes,
 3. andere öffentlich-rechtliche Anforderungen, soweit wegen der Baugenehmigung eine Entscheidung nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entfällt oder ersetzt wird,
 4. andere öffentlich-rechtliche Anforderungen, ausgenommen die Anforderungen des Energierechts und des Arbeitsstättenrechts, für die kein eigenes Zulassungs- oder Kennznisgabeverfahren bei einer Fachbehörde durchzuführen ist.“
26. Nach § 66 Absatz 5 wird der folgende Absatz 6 eingefügt:
- „(6) Werden bautechnische Nachweise nach Absatz 4 durch eine Prüfingenieurin oder einen Prüfingenieur geprüft, sind die entsprechenden Anforderungen auch in den Fällen des § 67 Absatz 1 durch die Bauaufsichtsbehörde nicht mehr zu prüfen. Nach Satz 1 erforderliche Abweichungsentscheidungen betreffend Brandschutzvorschriften sind durch die Prüfingenieurin oder den Prüfingenieur zu treffen und im Prüfbericht in Textform zu dokumentieren.“
27. § 67 Absatz 1 wird wie folgt geändert
- a) In Satz 1 wird die Angabe „ist“ durch die Angabe „sind“ ersetzt.
 - b) Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Abweichungen im Sinne des Satzes 1 sollen zugelassen werden für

 1. Vorhaben, die der Weiternutzung bestehender Gebäude dienen,
 2. Vorhaben zur Energieeinsparung, zur Nutzung erneuerbarer Energien und zur Förderung nachhaltiger Mobilität,
 3. Vorhaben zur Erprobung neuer Bau- und Wohnformen.“
28. Nach § 68 Absatz 4 wird der folgende Absatz 5 eingefügt:
- „(5) Bei verfahrenspflichtigen Vorhaben ist auf Ersuchen der Bauherrschaft noch vor Einreichung des Bauantrages oder der Anzeige der Genehmigungsfreistellung eine Bauvorhabenkonferenz durchzuführen; hierzu sind alle für die Vorabstimmung notwendigen Unterlagen einzureichen. An der Bauvorhabenkonferenz sollen die Bauherrschaft oder die entwurfsverfassende Person und jeweils eine entscheidungsbefugte Vertretung der durch das Vorhaben wesentlich berührten Fachbehörden teilnehmen. Die Bauvorhabenkonferenz legt fest, welche Vorarbeiten bis zur Einreichung des Bauantrages oder der Anzeige der Genehmigungsfreistellung erfolgen sollen. Das Ergebnis ist zu protokollieren und dem Bauantrag oder der Anzeige der Genehmigungsfreistellung sowie den fachrechtlichen Gestattungsanträgen der nach Satz 2 beteiligten Fachbehörden beizufügen.“

29. § 69 wird durch den folgenden § 69 ersetzt:

„§ 69

Behandlung des Bauantrags

- (1) Die Bauaufsichtsbehörde hört zum Bauantrag diejenigen Stellen,
1. deren Beteiligung oder Anhörung für die Entscheidung über den Bauantrag durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist oder
 2. ohne deren Stellungnahme die Genehmigungsfähigkeit des Bauantrags nicht beurteilt werden kann.

Die Beteiligung oder Anhörung entfällt, wenn die jeweilige Stelle dem Bauantrag bereits vor Einleitung des Baugenehmigungsverfahrens zugestimmt hat. Bedarf die Erteilung der Baugenehmigung der Zustimmung oder des Einvernehmens einer Behörde oder sonstigen Stelle, so gilt diese als erteilt, wenn sie nicht einen Monat nach Eingang des Ersuchens unter Angabe von Gründen verweigert wird; von der Frist nach Halbsatz 1 abweichende Regelungen durch Rechtsvorschrift bleiben unberührt. Stellungnahmen bleiben unberücksichtigt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Aufforderung zur Stellungnahme bei der Bauaufsichtsbehörde eingehen, es sei denn, die verspätete Stellungnahme ist für die Rechtmäßigkeit der Entscheidung über den Bauantrag von Bedeutung. Die Sätze 1, 3 und 4 gelten nicht, sofern Bauvorlagen der jeweils zuständigen Stelle zur Kenntnis übermittelt werden.

(2) Die untere Bauaufsichtsbehörde prüft den Bauantrag nach Eingang auf seine Vollständigkeit. Wird im Rahmen der Vorprüfung nach Satz 1 festgestellt, dass der Bauantrag oder die Bauvorlagen unvollständig sind oder sonstige erhebliche Mängel aufweisen, so fordert die Bauaufsichtsbehörde die Bauherrschaft zur Behebung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist auf. Werden die Mängel innerhalb der Frist nach Satz 2 nicht behoben, gilt der Antrag als zurückgenommen. Sobald der Bauantrag und die Bauvorlagen vollständig sind, bestätigt die Bauaufsichtsbehörde der Bauherrschaft in Textform den Zeitpunkt des vollständigen Eingangs von Bauantrag und Bauvorlagen. § 72 Absatz 1a Satz 1 bleibt unberührt.

(3) Die Bauaufsichtsbehörde entscheidet innerhalb von zwölf Wochen über den vollständigen Bauantrag. Die Frist nach Satz 1 beginnt mit dem bestätigten Eingangsdatum nach Absatz 2 Satz 4; sie kann unter Angabe eines wichtigen Grundes um höchstens einen Monat verlängert werden. Ist die Prüfung eines Bauantrages bei Verfahren nach § 64 besonders schwierig oder umfangreich, kann die Bauaufsichtsbehörde mit der Eingangsbestätigung erklären, dass die Frist nach Satz 1 voraussichtlich nicht eingehalten wird. Auf die Einhaltung der Frist nach Satz 1 kann die Bauherrschaft nicht wirksam verzichten. Wird bei der Bearbeitung des Bauantrags festgestellt, dass zur Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit zusätzliche Fachgutachten oder fachliche Stellungnahmen erforderlich sind, so können diese durch die Bauaufsichtsbehörde nachgefordert werden; die Frist nach Satz 1 wird bis zum Eingang der Unterlagen gehemmt.

Die Frist nach Satz 1 beginnt erneut, wenn die Prüfung des Bauantrages zu einer wesentlichen Änderung des Bauantrages führt.

(4) Betrifft das Vorhaben eine Anlage, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/2001 fällt, gilt ergänzend Folgendes:

1. auf Antrag der Bauherrschaft werden das bauaufsichtliche Verfahren sowie alle sonstigen Zulassungsverfahren, die für die Durchführung des Vorhabens nach Bundes- oder Landesrecht erforderlich sind, über eine einheitliche Stelle im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 71a des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt;
2. die einheitliche Stelle stellt ein Verfahrenshandbuch für Bauherren bereit und macht diese Informationen auch im Internet zugänglich, wobei sie dabei auch gesondert auf kleinere Vorhaben und Vorhaben zur Eigenversorgung mit Elektrizität eingeht und bei den im Internet veröffentlichten Informationen auch darauf hinweist, für welche Vorhaben sie zuständig ist und welche weiteren einheitlichen Stellen in der Freien Hansestadt Bremen für Vorhaben, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/2001 fallen, zuständig sind;
3. nach Eingang der vollständigen Unterlagen erstellt die Bauaufsichtsbehörde einen Zeitplan für das weitere Verfahren und teilt diesen Zeitplan in den Fällen der Nummer 1 der einheitlichen Stelle, andernfalls der Antragstellerin oder dem Antragsteller mit.

Einheitliche Stelle im Sinne des Satzes 1 ist die Senatorin oder der Senator für Umwelt, Klima und Wissenschaft.“

30. § 71 Absatz 1 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Bauaufsichtsbehörden sind befugt, zur Durchführung der bauaufsichtlichen Verfahren nach § 61 Absatz 3 Satz 2, §§ 62, 63, 64, 64a, 66, 67, 74, 75 und 76, zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 58, einschließlich der Erhebung von Gebühren, zur Führung des Baulastenverzeichnisses nach § 82 sowie zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 83 die erforderlichen personenbezogenen Daten von den nach §§ 53 bis 56 am Bau verantwortlich Beteiligten, Grundstückseigentümern, Nachbarn, Baustoffproduzenten sowie sonstigen am Verfahren zu Beteiligten zu verarbeiten.“

31. § 72 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 1a durch die folgenden Absätze 1 und 1a ersetzt:

„(1) Die Baugenehmigung ist zu erteilen, wenn dem Bauvorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, die im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen sind. Die durch eine Umweltverträglichkeitsprüfung ermittelten, beschriebenen und bewerteten Umweltauswirkungen sind nach Maßgabe der hierfür geltenden Vorschriften bei der Erteilung der Baugenehmigung zu berücksichtigen. Es ist zulässig, dass bautechnische Nachweise der Standsicherheit nachgereicht werden.

(1a) Ist über einen Bauantrag im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 63 zu entscheiden, gilt die Genehmigung als erteilt, wenn sie nicht innerhalb der nach § 69 Absatz 3 Satz 1 maßgeblichen Frist versagt wird; § 1 Absatz 1 Satz 1 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt mit folgenden Maßgaben entsprechend:

1. Die Frist für die Entscheidung beginnt
 - a) drei Wochen nach Zugang des Bauantrags oder
 - b) drei Wochen nach Zugang der verlangten Unterlagen, wenn die Bauaufsichtsbehörde vor Fristbeginn eine Aufforderung nach § 69 Absatz 2 Satz 2 versandt hat und keine erneute Aufforderung zur Nachbesserung der Unterlagen erfolgt ist.
2. Die Fiktionsbescheinigung nach § 1 Absatz 1 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 42a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist unverlangt und unverzüglich auszustellen; sie hat den Inhalt der Genehmigung wiederzugeben, eine Rechtsbehelfsbelehrung nach § 58 der Verwaltungsgerichtsordnung zu enthalten und ist dem Antragsteller, der Gemeinde sowie jedem Nachbarn zuzustellen, der dem Bauantrag nicht zugestimmt hat.

Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Antragsteller vor Ablauf der Entscheidungsfrist gegenüber der Baugenehmigungsbehörde in Textform auf den Eintritt der Genehmigungsfiktion verzichtet hat. Im Fall des Satzes 1 finden die Absätze 2, 3 und 5 Nummer 1 keine Anwendung.“

- b) Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz 5 ersetzt:

„(5) Mit der Bauausführung oder mit der Ausführung des jeweiligen Bauabschnitts darf erst begonnen werden, wenn

1. die Baugenehmigung der Bauherrschaft zugegangen ist,
2. die bautechnischen Nachweise nach Maßgabe des § 66 geprüft sind,
3. andere erforderliche öffentlich-rechtliche Zulassungsentscheidungen erteilt sind,
4. die Baubeginnanzeige der Bauaufsichtsbehörde vorliegt.“

32. In § 73 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 63 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3“ durch die Angabe „§ 63 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4“ ersetzt.

33. In § 78 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 wird die Angabe „Nummer 305/2011“ durch die Angabe „2024/3110“ ersetzt.

34. § 80 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Im Rahmen der Bauüberwachung ist jederzeit Einblick in die Genehmigungen, Zulassungen, Prüfzeugnisse, Übereinstimmungszertifikate, Zeugnisse und Aufzeichnungen über die Prüfungen von Bauprodukten, in die CE-Kennzeichnungen und Leistungs- und Konformitätserklärungen nach der Verordnung (EU) 2024/3110, in die Bautagebücher und andere vorgeschriebene Aufzeichnungen zu gewähren.“

- b) In Absatz 5 wird die Angabe „Nummer 305/2011“ durch die Angabe „2024/3110“ ersetzt.

35. § 85 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird gestrichen.
- b) Absatz 4 wird zu Absatz 3.
- c) Absatz 5 wird zu Absatz 4

36. § 87 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Für Bauprodukte, die weiterhin nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5; ABl. L 103 vom 12.4.2013, S. 10; ABl. L 92 vom 8.4.2015, S. 118), die zuletzt durch Verordnung (EU) 2024/3110 vom 27.11.2024 (ABl. L, 2024/3110, 18.12.2024) geändert worden ist, auf dem Markt bereitgestellt werden, sind die Regelungen der Bremischen Landesbauordnung in der Fassung vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. S. 270, 381) anzuwenden, soweit diese auf die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 verweisen.“

Artikel 2

Änderung der Bremischen Bauvorlagenverordnung

Die Bremische Bauvorlagenverordnung vom 1. September 2022 (Brem.GBl. S. 753), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. Oktober 2024 (Brem.GBl. S. 792) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 9 wird durch die folgende Nummer 9 ersetzt:

„9. Angaben über die Beantragung der für das Vorhaben nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Zulassungsentscheidungen.“

- bb) Nummer 10 wird gestrichen.

- b) Satz 2 wird gestrichen.

2. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 6 wird durch die folgende Nummer 6 ersetzt:

„6. die Angabe der Herstellungs- und Anbringungskosten.“

b) Nummer 7 wird gestrichen.

3. § 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 8 wird gestrichen.

b) Die Nummern 9 bis 11 werden zu den Nummern 8 bis 10.

4. § 7 Absatz 3 Nummer 9 wird durch die folgende Nummer 9 ersetzt:

„9. den nach der Baumschutzverordnung geschützten Baumbestand auf dem Baugrundstück und auf den Nachbargrundstücken in einem Grenzabstand von bis zu 5 Metern,“

5. § 8 Absatz 2 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe g wird die Angabe „§ 6 Absatz 4 Satz 2“ durch die Angabe „§ 6 Absatz 5 Satz 2“ ersetzt.

b) In Buchstabe h Doppelbuchstabe bb wird die Angabe „,“ durch die Angabe „,“ ersetzt.

c) In Buchstabe i wird die Angabe „,“ durch die Angabe „,“ ersetzt.

d) Nach Buchstabe i wird der folgende Buchstabe j eingefügt:

„j) Außenwandflächen, auf denen eine Fassadenbegrünung vorgesehen ist; dazu ist eine aussagekräftige Beschreibung der Fassadenbegrünung sowie ein Pflege- und Wartungskonzept zu erstellen;“

6. Nach § 10 Absatz 2 Satz 3 wird der folgende Satz eingefügt:

„Einzelnachweise, die erst vorgelegt werden können, wenn die Ausführungsplanung erstellt ist, dürfen nachgereicht werden, müssen jedoch spätestens zu einer nach Maßgabe des § 66 Absatz 3 der Bremischen Landesbauordnung erforderlichen Prüfung und vor der Bauausführung oder Ausführung des jeweiligen Bauabschnitts vorliegen.“

7. Nach § 11 Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:

„(3) Bei Vorhaben der Genehmigungsfreistellung nach § 62 Absatz 1 der Bremischen Landesbauordnung ist der Brandschutznachweis nach den Absätzen 1 und 2 bauaufsichtlich geprüft vorzulegen, sofern dies nach § 66 Absatz 4 der Bremischen Landesbauordnung erforderlich ist.“

8. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Nummer 5 wird durch die folgende Nummer 5 ersetzt:

„5. die Bauvorlagen nach §§ 7 bis 9,“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:

„1. über den Eingang eines Bauantrages und einer Bauvoranfrage
Daten nach Absatz 3 Nummer 1 bis 6 an:

- a) die für die Denkmalpflege zuständige Stelle,
- b) die für die Landesarchäologie zuständige Stelle,
- c) die für die Grundstücksentwässerung zuständige Stelle,
- d) das Statistische Landesamt,
- e) die für die Fortschreibung der Wohnungsbaukonzeption im
Lande Bremen zuständige Stelle,
- f) die für die Aktivierung von Bautätigkeiten in Baulücken
zuständige Stelle,
- g) die für den Kampfmittelräumdienst zuständige Stelle,
- h) die für den Natur- und Umweltschutz zuständige Stelle,
- i) die für die Spielförderung von Kindern zuständige Stelle,
- j) die für die Vermittlung von barrierefreiem Wohnraum
zuständige Stelle,
- k) die Ortsämter zur Kenntnis der Beiräte,
- l) die für den Vollzug des Bremischen Solargesetzes zuständige
Stelle;“

bb) Nummer 2 Buchstabe i wird durch den folgenden Buchstaben i ersetzt:

„i) die für den Natur- und Umweltschutz zuständige Stelle,“

cc) Nummer 3 Buchstabe n wird durch den folgenden Buchstaben n
ersetzt:

„n) die für den Natur- und Umweltschutz zuständige Stelle,“

dd) Nummer 4 Buchstabe g wird durch den folgenden Buchstaben g
ersetzt:

„g) die für den Natur- und Umweltschutz zuständige Stelle,“

ee) Nummer 5 wird wie folgt geändert:

aaa) Buchstabe f wird durch den folgenden Buchstaben f ersetzt:

„f) die für den Natur- und Umweltschutz zuständige Stelle,“

bbb) Buchstabe j wird durch den folgenden Buchstaben j ersetzt:

„j) die für die Vermittlung von barrierefreiem Wohnraum zuständige Stelle;“

9. § 16 wird durch den folgenden § 16 ersetzt:

„§ 16

Übergangsvorschriften

Für die vor dem 1. Januar 2027 eingeleiteten und noch nicht abgeschlossenen Verfahren können Bauvorlagen, die der Bremischen Bauvorlagenverordnung vom 1. September 2022 (Brem.GBl. S. 753), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. Oktober 2024 (Brem.GBl.S.792) geändert worden ist, entsprechen, auch nach dem 1. Januar 2027 eingereicht werden.“

10. § 17 wird gestrichen.

Artikel 3 Bekanntmachungserlaubnis

Die Senatorin oder der Senator für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung kann den vollständigen Wortlaut der Bremischen Landesbauordnung in der vom 14. Januar 2027 an geltenden Fassung und der Bremischen Bauvorlagenverordnung in der vom 1. Januar 2027 an geltenden Fassung im Bremischen Gesetzblatt bekannt machen.

Artikel 4 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 2027 in Kraft.

(2) Artikel 2 Nummer 8 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Bremen, 1. September 2026

Der Senat